

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den gemeinsamen Masterstudiengang Biomass Technology der Technischen Universität München und der Universität für Bodenkultur Wien

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den gemeinsamen Masterstudiengang Biomass Technology setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld der Bioökonomie, der Ingenieur-, Natur-, Agrar- oder Forstwissenschaften entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse in einem natur-, ingenieur-, agrar- oder forstwissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang der Fachrichtung Bioökonomie,
- 1.3 besondere Bereitschaft, anwendungs- und praxisbezogene Fragestellungen zu bearbeiten,
- 1.4 überzeugende Kommunikationsfähigkeiten, vor allem Präsentations- und Argumentationsfähigkeiten.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch den TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 7, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 7 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt auch die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jeweils drei den beteiligten Hochschulen angehören. ²Für jedes Mitglied der Kommission wird jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ³Die drei Mitglieder der Technischen Universität

München (TUM) und deren drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin des TUM Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder des TUMCS bestellt; die drei Mitglieder der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) und deren drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden durch den einschlägigen Fakultätsrat der BOKU aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der BOKU bestellt. ⁴Jeweils mindestens zwei der Kommissionsmitglieder des TUMCS und der BOKU müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. ⁵Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 31 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note sowie die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines Online-Tests (Leistungserhebung in schriftlicher und anonymisierter Form) beurteilt, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen. ²Die Beurteilung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) Note

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 20. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerbern und Bewerberinnen, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet; fehlen diese Angaben, wird die von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Online-Test

¹Alle zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden zu einer Leistungserhebung in Form von einem Online-Test eingeladen. ²Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekanntgegeben. ³Das Zeitfenster für den durchzuführenden Test muss vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Tests ist einzuhalten. ⁵Der Online-Test dauert 60 Minuten und umfasst ca. 60 Fragen. ⁶Er soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob er oder sie über den allgemeinen Wissensstand verfügt, der für das Erlangen eines erfolgreichen Studienabschlusses notwendig ist. ⁷Der Inhalt des Tests erstreckt sich mit ungefähr der angegebenen Verteilung auf folgende Themenbereiche:

- Chemisch-stoffliche Nutzung Nachwachsender Rohstoffe (20%): biogene Polymere/Fasern, anorganische und organische Grundlagen
- Energetische Nutzung Nachwachsender Rohstoffe (20%): Thermodynamik, Anlagenbau
- Produktion biogener Ressourcen (20%): agrar- und forstwirtschaftliche Produktion, Abfälle
- Management (10%): mathematische Grundlagen, Kostenrechnung, Statistik
- Ökonomie (20%): Märkte, politische Rahmenbedingungen, Mikro- und Makroökonomie
- Materialwissenschaften (10%): physikalische Grundlagen, Technische Mechanik, Werkstoffkunde

⁸Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Biomass Technology vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁹In dem Test müssen die Bewerber oder Bewerberinnen zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. ¹⁰Die Auswahl der Fragen erfolgt durch zwei Kommissionsmitglieder, mindestens ein Kommissionsmitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. ¹¹Der Test erfordert das Auswählen aus vorgegebenen Mehrfachantworten, von denen jeweils nur eine korrekt ist. ¹²Je korrekt gewählter Antwort wird die in der Prüfung für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. ¹³Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 60.

5.2 ¹Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.1 a) (Note) und 5.1 b) (Online-Test).²Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 30 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Ergebnisse aus 5.1 a) und 5.1 b) sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über den Test ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf des Geschehens ersichtlich sein muss (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Personen und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen sowie eventuelle besondere Vorkommnisse).

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.